
Jeugdbescherming en bijzondere jeugdzorg

DIE JUGENDHILFE IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT BELGIENS

Das Dekret über die Jugendhilfe wurde im Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 20. März 1995 verabschiedet und trat am 1. Mai 1995 in Kraft (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 26.04.1995). Mit diesem Dekret gab sich die Deutschsprachige Gemeinschaft nach den beiden anderen Gemeinschaften des Landes eine eigene Gesetzgebung, die sich wesentlich vom Gesetz über den Jugendschutz vom 8. April 1965 und von den beiden Dekreten der anderen Gemeinschaften unterscheidet.

Der Dekretentwurf wurde während zwei Jahren in einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des damaligen Jugendschutzkomitees vorbereitet, und nicht nur dem Staatsrat sondern auch der Staatsanwaltschaft und dem Jugendgericht am Gericht Erster Instanz in Eupen, sowie dem Jugendschutzkomitee zu einer Stellungnahme vorgelegt.

Bei der Erstellung des Konzeptes hat sich die Regierung von den bisher gemachten Erfahrungen der anderen Gemeinschaften mit ihren Jugendhilfedekreten inspirieren lassen, ohne jedoch die dort angewandten Systeme integral zu übernehmen. Es wurde der Versuch unternommen, bei der Strukturierung des Dekretes weitestgehend die besonderen Gegebenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Die Tatsache, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft territorial mit einem einzigen Gerichtsbezirk deckungsgleich ist, vereinfachte die Strukturierung des Dekretes und der konkreten Arbeit der Jugendhilfe.

Die Jugendhilfe wird in Anlehnung an die Gesetzgebung über die Sozialhilfe als ein formelles Recht eines jeden Jugendlichen definiert. Das Postulat einer engmaschigen Kooperation zwischen der Jugendhilfe und der allgemeinen Sozialhilfe spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Jugendhilferates wider, insofern alle ÖSHZ der Deutschsprachigen Gemeinschaft in diesem Gremium vertreten sind. Dem Präsidium des

Jugendhilferates kommt eine wichtige Rolle in der Fallarbeit zu und es kann auch als Vermittler beim dem Scheitern eines Einverständnisses sowohl von den Betroffenen als auch vom Jugendhilferates die gleiche Rolle wie der Vermittlungskommission im Dekret der Flämischen Gemeinschaft zu. Es muß aber nicht in jedem Falle eine Vermittlung stattfinden, das Präsidium hat auch die Möglichkeit, einen Fall auf Vorschlag des Sozialdienstes direkt an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Dem Plenum und vor allem den Ausschüssen des Jugendhilferates kommt die wichtige Aufgabe der Vorbeugung in der Jugendhilfe zu. Dabei spielen die Zusammensetzung – neben den 9 ÖSHZ sind Einrichtungen und Dienste vertreten, die tagtäglich mit Kindern, Jugendlichen und deren Erziehern arbeiten –, die Tatsache, daß die Anzahl der Ausschüsse nicht begrenzt ist und die Möglichkeit, Experten zu den Beratungen hinzuziehen, eine wichtige Rolle. Der jährliche Tätigkeitsbericht, die Gutachten an die Regierung, die Möglichkeit der Eigeninitiative und der Jugendhilferbericht pro Amtszeit sind wichtige Instrumente für die vorbeugende Arbeit des Rates.

Wie die Dekrete der beiden anderen Gemeinschaften schafft auch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine klare Trennung zwischen der freiwilligen und der gerichtlichen Jugendhilfe und schreibt zwingend vor, zuerst den Versuch einer Hilfsmaßnahme mit dem Einverständnis aller Betroffener durch den Jugendhilfedienst zu unternehmen, außer für Minderjährige, die eine als Straftat zu bezeichnende Tat begangen haben.

Ein wichtiges Element im neuen Dekret ist auch die Tatsache, daß im Rahmen der freiwilligen Jugendhilfe, der Rechtspersönlichkeit, der Mündigkeit und der Verantwortung des Jugendlichen mehr Beachtung eingeräumt wird. Er kann nur nach Anhörung aller Betroffenen entschieden werden und dem Jugendlichen muß ab dem Alter von 12 Jahren die Entscheidung schriftlich mitgeteilt werden. Auch kann sich jede Person durch eine Person ihrer Wahl begleiten lassen und im Interesse des Jugendlichen können separate Gespräche stattfinden.

Im Gegensatz zum Dekret der Französischen Gemeinschaft bleiben die Fälle der gerichtlichen

Jugendhilfe, d.h. die Situationen, in denen der Jugendhilfedienst einen Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hat, weil ein Einvernehmen nicht zustande kam, uneingeschränkt beim Jugendgericht angesiedelt. Das Jugendgericht entscheidet über die konkrete Maßnahme in allen Details im Rahmen eines im Dekret festgelegten Maßnahmenkataloges. Dieser Katalog sieht auch für jede Maßnahme – mit Ausnahme der Unterbringung in einer Pflegefamilie – eine Höchstdauer vor. Die Maßnahme kann nur verlängert werden oder durch eine andere ersetzt werden, wenn die Situation dem Jugendrichter neu vorgelegt wurde, d.h. also auch nach erneuter Anhörung aller Betroffenen.

Wie die Dekrete der beiden anderen Gemeinschaften des Landes, sieht auch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor, daß die Maßnahmen den Verbleib des Jugendlichen in seiner Familie als Ziel haben. Bei Unterbringungen müssen die verantwortlichen Personen oder Einrichtungen dafür Sorge tragen, daß der Kontakt zur Familie aufrechterhalten bleibt.

Da es finanziell für die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht tragbar wäre, alle spezialisierten Einrichtungen auf ihrem Territorium zu schaffen oder zu finanzieren, sieht das Dekret Kooperationsabkommen mit anderen Gemeinschaften oder dem Ausland vor, damit das Jugendgericht notfalls einzelne Jugendliche in geeignete Einrichtungen außerhalb der Gemeinschaft unterbringen kann. Auch ermöglicht das Dekret der Regierung, den Adoptionsdiensten, die in den anderen Gemeinschaften für die Vermittlung von Adoptivkindern anerkannt sind, die Erlaubnis zu erteilen, im Gebiet deutscher Sprache tätig zu sein.

Mit diesem Dekret glaubt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen wirksamen Rahmen für die Arbeit der Jugendhilfe geschaffen zu haben, der nicht nur der gesellschaftliche Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entspricht, sondern auch den spezifischen Gegebenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung trägt.

G. MANZ

Recht en geestelijke gezondheidszorg

I. INAUGURALE REDE PROF. DR. B.C.M. RAES

Op 8 mei 1996 sprak Prof. Dr. B.C.M. RAES zijn rede uit bij de aanvaarding van het ambt van bijzonder hoogleraar in de forensische psychiatrie aan de Vrije Universiteit te Amsterdam in opvolging van Prof. Dr. N.W. DE SMIT.

De tekst van zijn rede met als titel 'Boter aan de galg' is op boterpapier gedrukt. Boter aan de galg betekent een goed bedoelde verspilling.

Het hoofdthema van de rede betreft de plaatsbepaling van de forensische psychiatrie in veranderende tijden.

Na een kort historisch overzicht gaat het over de huidige tijd. Het sluitstuk is een pleidooi voor een forensische psychiatrie als wetenschappelijk onderzoeksgebied. Illustraties zijn o.m. het ziektemodel en de zogenaamde antisociale persoonlijkheidsstoornis. Een rode draad doorheen het betoog is een verwijzing naar de bedreigingen en mogelijkheden van de forensische psychiatrie als justitiële geestelijke gezondheidszorg en problemen in het grensverkeer met de algemene geestelijke gezondheidszorg.

Prof. Dr. B.C.M. RAES is naast bijzonder hoogleraar in de forensische psychiatrie, geneesheer-directeur van het Dr. F.S. Meijers Instituut, een advieskliniek voor de verpleging van terbeschikking gestelden, te Utrecht.

J. CASSELMAN

II. AANKONDIGING IALMH CONGRES 1997 TE MONTREAL

Het 'XXIInd International Congress on Law and Mental Health' wordt van 18-22/6/1997 te Montreal in Canada gehouden.

Alle belangrijke thema's in het grensgebied tussen geestelijke gezondheidszorg en recht komen aan bod.

Leden van de 'International Academy of Law and Mental Health' krijgen een forse korting op het inschrijvingsgeld. Het lidmaatschap geeft recht op een gratis jaarabonnement op 'International Journal of Law and Psychiatry' en het 'International Bulletin of Law and Mental Health'. Voor